

Staatspreis Arbeitssicherheit 2009

Zur Förderung besonderer Leistungen im Bereich der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene und des Schutzes der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bei ihrer Arbeit verleiht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit alle zwei Jahre den Staatspreis Arbeitssicherheit.

Mit diesem Staatspreis will das Arbeitsministerium Initiativen und Projekte auf betrieblicher Ebene zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit hervorheben und auszeichnen, deren innovative und erfolgreiche Lösungen im eigenen Betrieb die Qualität der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verbessern und die auf Grund der möglichen Vorbildwirkung der Weiterentwicklung

des Arbeitnehmerschutzes dienen können.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen sowie alle Betriebe der Gebietskörperschaften, die der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen, in Österreich ansässig sind und

Von Ing. Franz Kaida

deren Projekte im eigenen Unternehmen in Österreich durchgeführt wurden.

Prämiert werden nur bereits umgesetzte Maßnahmen (Projekte und Initiativen), die in den Zeitraum zwischen 1. Jänner 2007 und 31. Dezember 2008 fallen. Darüber hinaus kommen für einen Staatspreis nur solche Unternehmen in Betracht, die die auf sie zutreffenden Arbeitnehmerschutzvor-

schriften beachten. Für den Staatspreis Arbeitssicherheit können keine Projekte berücksichtigt werden, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Produkten



oder Dienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu kommerziellen Zwecken beschäftigen.

Einsendeschluss

1. Dezember 2008 (Poststempel bzw. Eingangsdatum).

Weiter Seite 2

**Besuchen Sie unsere
VÖSI-Fachtagung 2008
und die diesjährige
Jahresversammlung
in Wels. Details dazu
finden Sie auf Seite 4!**

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber
und Verleger:
Verband Österreichischer
Sicherheits-Ingenieure VÖSI
Redaktion, Layout:
Ing. F. Kaida, A. Hönig,
1220 Wien,
Erzherzog-Karl-Straße 5A/1
E-Mail: office@voesi.at
Druck:
WL Druck- und Copycenter
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Neuer Norm-Entwurf zur Kennzeichnung von Fluchtwegen

Mit der ISO 23601 sollen 2009 Fluchtwegpläne weltweit vereinheitlicht werden.

Der Norm-Entwurf gilt für Fluchtwegpläne, die zu Notausgängen weisen und den Standort von Brandbekämpfungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen in der Nähe der Fluchtwege angeben.

Das Projekt geht auf eine deutsche Initiative zurück; die Federführung im zuständigen Gremium liegt beim DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Der Norm entsprechende Fluchtwegpläne müssen laut

Entwurf vielfältigen Ansprüchen gerecht werden; so sollen sie unter anderem farbig gestaltet sein, mindestens den Maßstab 1:250 und das Format A3 aufweisen und müssen mit einer

Legende und der Angabe des Standpunkts ausgestattet sein. Der Hintergrund des Planes soll weiß sein; Fluchtwege sind grün, der Standpunkt des Benutzers blau auszuweisen.

Fortsetzung Staatspreis von Seite 1

Auskünfte

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Abteilung 5.

1040 Wien, Favoritenstraße 7
Fax Nr. (01) 71100 / 93 6536
oder (01) 71100 / 93 6435

Dr. Patricia Jenner
Tel. Nr. (01) 71100 / 6435
E-Mail:
patricia.jenner@bmwa.gv.at

Susanna Schäffer
Tel. Nr. (01) 71100 / 6536
E-Mail:
susanna.schaeffer@bmwa.gv.at

Neue Gesetze und Verordnungen

BGBI. I Nr. 83/2008	Änderung des Luftfahrtgesetzes
BGBI. I Nr. 86/2008	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
BGBI. I Nr. 88/2008	Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987
BGBI. I Nr. 124/2008	Änderung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes
BGBI. I Nr. 125/2008	Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
BGBI. II Nr. 220/2008	54. Novelle zur KDV 1967
BGBI. II Nr. 225/2008	EU/EWR - Anerkennungsverordnung
BGBI. II Nr. 254/2008	Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 - AOCV 2008
BGBI. II Nr. 269/2008	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen
BGBI. II Nr. 270/2008	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen
BGBI. II Nr. 271/2008	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Gasgeräten
BGBI. II Nr. 274/2008	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 - ASV 2008
BGBI. II Nr. 279/2008	Änderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
BGBI. II Nr. 282/2008	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010
BGBI. II Nr. 298/2008	Schiffahrtsanlagenverordnung
BGBI. III Nr. 67/2008	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) samt Verordnung und Erklärung
BGBI. III Nr. 109/2008	Kundmachung betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Deutschland: Wieder eine neue Berufsgenossenschaft

Die Reform der deutschen Berufsgenossenschaften geht weiter.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (BGGK) schließen sich am 1. Jänner 2009 zu einer neuen Berufsgenossenschaft zusammen. Das haben die Vertreterversammlungen beider Unfallversicherungsträger in ihren letzten Sitzungen beschlossen.

Die neue Berufsgenossenschaft mit Hauptsitz in Hamburg wird den Namen VBG tragen und bundesweit für zirka 580.000 Mitgliedsunternehmen und 7,5 Millionen versicherte Arbeitnehmer tätig sein.

Arbeitsmittel - heiße Oberfläche

Die Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion hat anlässlich der neuen harmonisierten ÖNORM EN ISO 13732-1, die die ÖNORM EN 563 nun ersetzt, mitgeteilt:

Für Arbeitsmittel gilt gemäß Arbeitsmitteverordnung § 1 (2), dass sie dann nicht unter den 4. Abschnitt fallen, wenn sie nach den im Anhang A angeführten Vorschriften in Verkehr gebracht wurden oder nach den im Anhang B angeführten Vorschriften aufgestellt wurden oder betrieben werden. Trifft für ein Arbeitsmittel Anhang A oder B der AM-VO zu ("neue" Arbeitsmittel), so ist § 41 (11) mit seinen Beschaffenheitsanforderungen für heiße Oberflächen nicht anzuwenden.

Für sogenannte "neue" Arbeitsmittel mit heißen Oberflächen ist daher keine Ausnahme von § 41 (11) AM-VO erforderlich, für sogenannte "alte" Arbeitsmittel schon.

Ständige Arbeitsplätze im Nahbereich von Backöfen

Ständige Arbeitsplätze im Nahbereich von Backöfen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn durch Angaben von

Hersteller/innen oder durch Messungen nachgewiesen wird, dass entweder die Strahlungstemperatur vernachlässigbar ist oder jener Bereich im Abstand zum Backofen festgelegt wurde, in dem die operative Temperatur die entsprechende Lufttemperatur nach AStV nicht überschreitet.

Arbeitsmittel - Nachrüstung von älteren hydraulischen Furnierpressen (Baujahre etwa bis 1980) mit Schalteinrichtung ohne Selbsthaltung

In Österreich ist noch eine beträchtliche Anzahl von hydraulischen Furnierpressen in Tischlereien bzw. der Möbelindustrie im Einsatz, bei denen lediglich durch Umlegen eines Schalthebels in Selbsthaltung der Schließvorgang der Presse erfolgt. Diese Bauweise wurde von den meisten Pressenerzeu-

gern bis etwa Baujahr 1980 in dieser Ausführung ausgeliefert und in der Zwischenzeit teilweise mit einer Sicherheitsreißeleine (Not-Aus-Schaltfunktion) nachgerüstet. Not-Aus-Schalteinrichtungen, wie beispielsweise Reißeleinen, sind allerdings kein Ersatz für die Schalteinrichtungen in nicht selbsthaltender Bauweise aber eine wertvolle zusätzliche Sicherungsmaßnahme.

Die Nachrüstung mit einer Schalteinrichtung in nicht selbsthaltender Bauweise erfolgt üblicherweise durch einen zusätzlichen hydraulischen Druckschalter und einen Elektrotaster für Dauerkontaktgabe in die Steuerung der Presse.

Die ursprüngliche Schalteinrichtung bleibt also bestehen, allerdings nur mehr zur Wahl der Bewegungsrichtung. Die eigentliche Bewegung erfolgt durch Betätigung des zusätzlichen Tasters.

Die Mantaken

Von Ing. Michael Reibnagel, SFK und Archäologe

Wie eine Berufkrankheit für eine Bevölkerungsminderheit namensgebend wurde

Die ostslowakischen Stadt Medzev" wurde erstmals 1359 urkundlich als "Metzenseifen" erwähnt. In der Stadt im ehemaligen Oberungarn lebten viele Deutsche. Sie wurde sehr bald zum Zentrum einer florierenden Bergbauregion mit angeschlossener Eisenverarbeitung. Zur Hochblüte der Schmiedezunft, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, waren 198 Essen in Betrieb. Erzeugt wurde alles, was gefragt war, hauptsächlich landwirtschaftliches Gerät wie Schaufel, Hauen, Spaten, Krampen und Beile.

Wenn die Hammerwerke in den Wintermonaten zum Erliegen

kamen, begaben sich die alten Schmiede gemeinsam mit ihren Söhnen auf die Landmärkte Ungarns, um dort ihre Waren feilzubieten.

Durch den ständigen ohrenbetäubenden Lärm der Hammerschläge hatten die Alten ihr Gehör nahezu gänzlich verloren, und so sollen sie, wenn sie beim Handeln etwas nicht verstanden, jene Frage gestellt haben, der sie ihren Namen verdanken: "bos maant a?"

Für die ungarischen Kunden waren sehr bald diese Schmiede die "Mantak", der Name für eine Bevölkerungsminderheit war gefunden.



7. bis 10. Oktober 2008
Messe Wien

Der VÖSI freut sich
auf Ihren Besuch bei
unserem Infostand!

mensch ○
arbeit ●
sicherheit ●

VÖSI-Fachtagung 2008 in Wels

Die diesjährige Fachtagung des VÖSI findet am 4. November 2008 statt. Zum neunten Mal wird das Europa-Center am Welser Messegelände zum Treffpunkt der österreichischen Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Ein interessantes Vortragsprogramm und die begleitende Fachausstellung "Arbeitsschutz" werden den Besuchern einen aktuellen Überblick bieten. Die Tagungsgebühr beträgt

Euro 146,-, für VÖSI-Mitglieder Euro 124,- und beinhaltet den Besuch der Fachtagung und der Fachausstellung "Arbeitsschutz", die Tagungsunterlagen sowie Pausengetränke und ein reichhaltiges Mittagsbuffet. Weiters erhalten die TeilnehmerInnen ein Teilnahmezertifikat. Für unsere im Ruhestand befindlichen Mitglieder, die als VÖSI-Pensionisten geführt werden und den ermäßigten

Mitgliedsbeitrag bezahlen, reduziert sich die Tagungsgebühr auf Euro 62,-. Diese Fachtagung ist eine Bildungsveranstaltung im Sinne des § 83, Abs. 8 ASchG, die auch als Weiterbildung gemäß § 77, Ziffer 5 ASchG anrechenbar ist und gilt sinngemäß für analoge Bestimmungen des B-BSG sowie der Landes-BSG. Der Besuch der Fachtagung bringt für den VÖSI-Weiterbildungsnachweis 2 Punkte.

— — — — — Ausfüllen und faxen an 01-202 33 90 — — — — —

PROGRAMM

Dienstag, 4. November 2008

Änderungen vorbehalten!

09.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung <i>Ing. Franz Kaida, Vorsitzender des VÖSI</i>
09.20 Uhr	Aus Zahlen werden Informationen <i>Vorstellung der Statistikdaten der AUVA</i> <i>Mag. Beate Mayer, AUVA, Leiterin der Abt. Statistik</i>
09.50 Uhr	Was kann eine SFK zum altersgerechten Arbeiten beitragen? <i>Mag. Brigitta Geißler-Gruber,</i> <i>Arbeitsleben Geißler-Gruber KEG</i>
10.30 Uhr	Vormittagspause <i>mit Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung</i>
11.00 Uhr	Der Anlagenverantwortliche nach ÖVE-EN 50110 <i>Dipl.-Ing. Oliver K. Lugmayr,</i> <i>TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH</i>
12.00 Uhr	Mittagspause <i>mit Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung</i>
13.30 Uhr	Die für die SFK relevanten Bestimmungen der OIB-Richtlinien <i>Arch. Dipl.-Ing. Franz Vogler,</i> <i>Amt der Tiroler Landesregierung, Baupolizei</i>
14.30 Uhr	Nachmittagspause <i>mit Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung</i>
15.00 Uhr	Was bringt REACH und GHS für die PFK hinsichtlich Stoffbewertung und Kennzeichnung? <i>Dr. Josef Paul, ZI und Gerichtssachverständiger</i>
15.30 Uhr	Zwei Jahre VOLV, Erfahrungen der Arbeitsinspektion <i>Dipl.-Ing. Ferdinand Loidl,</i> <i>Leiter des AI für den 9. Aufsichtsbezirk, Linz</i>
16.00 Uhr	Ende der Fachtagung <i>Gelegenheit zum Besuch der Fachausstellung</i>
16.30 Uhr	VÖSI-Jahresversammlung

Unterschrift: _____

Telefon, Fax, E-mail: _____

Adresse: _____

Name: _____

Mitglied Nr.: _____

FAX-ANTWORT

Rechnung ja nein

lautend auf: _____

Ja, ich nehme an der VÖSI-Fachtagung am 4. November 2008 in Wels teil und werde die Tagungsgebühr termingerecht überweisen.